

**Große Anfrage der Fraktion der CDU****Kinderschutz und Kindeswohl – Gefährdungslagen und Schutzmaßnahmen im Land Bremen**

Im August 2023 erklärte das Statistische Bundesamt einen neuen Höchststand an registrierten Kindeswohlgefährdungen bezogen auf das Jahr 2022. Danach meldeten die Jugendämter in Deutschland insgesamt rund 62 300 Kindeswohlgefährdungen. Die akuten Kindeswohlgefährdungen nahmen um 10 Prozent gegenüber 2021 zu. Vier von fünf betroffenen Kindern waren jünger als 14 Jahre. Hinweise von Polizei und Justiz haben sich in zehn Jahren mehr als verdreifacht. Ging in den Coronajahren deutlich mehr Meldungen aus der Bevölkerung ein, werden jetzt wieder mehr Hinweise auf mögliche Kinderschutzfälle aus Schulen und Kindertageseinrichtungen an die Jugendämter gegeben. In 22 Prozent der Fälle lagen mehrere Gefährdungsarten (Vernachlässigungen, psychische Misshandlungen, körperliche Misshandlungen, sexuelle Gewalt) gleichzeitig vor.

Seit dem Jahr 2000 haben Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gefährden das Kindeswohl, sind verboten und stellen einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention dar. Die aktuellen Daten jedoch sprechen für eine massive und steigende Zahl von Rechtsverstößen gegen die gewaltfreie Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Und wir sehen hier nur die registrierten Fälle, wohlwissend, dass die Dunkelziffer und das erschreckende Ausmaß von Kindeswohlgefährdungen weit höher liegen.

Im Rahmen seines Wächteramtes hat der Staat bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den Kinderschutz sicherzustellen. Die Jugendämter sind verpflichtet, durch eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Gefährdungsrisiko und den Hilfebedarf abzuschätzen und einer Gefährdung entgegenzuwirken. Im Vordergrund stehen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern, Kinder und Familien. Sind Eltern oder andere erziehungs- und sorgeberechtigte Personen nicht bereit oder in der Lage,

die Problemsituation abzustellen, können Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut genommen werden.

In den Jahren von 2012 bis 2022 ist die Zahl der Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in Deutschland um 86 Prozent gestiegen, im Land Bremen dagegen um nicht einmal 2 Prozent. Die festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen haben sich im Zehnjahreszeitraum bundesweit nahezu verdoppelt, im Land Bremen sind sie lediglich um 19 Prozent angestiegen. Die Zahl der latenten Kindeswohlgefährdungen stieg im Beobachtungszeitraum bundesweit um 35 Prozent, im Land Bremen entwickelten sie sich diese Gefährdungseinschätzungen dagegen rückläufig und halbierten sich. Wie ist das möglich und zu erklären? Auch die vom Statistischen Bundesamt nach Meldung der Jugendämter erfassten Hilfebedarfe in Fällen, in denen keine Kindeswohlgefährdung attestiert wurde, entwickelten sich im Land Bremen im betrachteten Zehnjahreszeitraum rückläufig, obwohl sie sich bundesweit mehr als verdoppelten. Alle diese Entwicklungen sind dringend zu hinterfragen. Wir brauchen zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen im Land mehr Informationen und Transparenz in Bezug auf Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung. Wie werden der staatliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und damit die Vorgaben nach § 8a SGB VIII von den Jugendämtern im Land Bremen umgesetzt? Der Aufklärung über Verantwortung und Umsetzung dieser wichtigen Funktionen in der Kinder- und Jugendhilfe dient die vorliegende Große Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion als Auftakt zu einer umfassenden politischen und gesellschaftlichen Debatte im Interesse des Kindeswohls im Land Bremen.

Wir fragen den Senat:

I. Zu Gefährdungseinschätzungen:

1. Stellen Sie bitte den Verlauf des Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII dar. Wie werden diese in den Jugendämtern der Städte Bremen und Bremerhaven nach Hinweisen und Meldungen sowie durch eigene Feststellungen möglicher Gefährdungslagen nach welchen Kriterien eröffnet? Welche Prüfungen und Vorgänge beinhalten diese Verfahren, wie lange dauern diese Verfahren? Beschreiben Sie das genaue Prozedere vom Hinweis bis zur Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen.
2. Wie viele Hinweise, Meldungen und Anzeigen auf mögliche Kinderschutzfälle erreichten im Zeitraum von 2012 bis 2022 pro Jahr die Jugendämter in den Städten Bremen und Bremerhaven?
3. Wie viele Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wurden im Land Bremen in den Jahren 2012

bis 2022 eröffnet? (Daten bitte pro Jahr ausweisen für das Land insgesamt sowie für die Städte Bremen und Bremerhaven – Dies gilt ebenso für alle nachfolgenden Fragen.)

4. Wie viele der unter Frage 3. ausgewiesenen Verfahren führten in den Jahren 2012 bis 2022 im Ergebnis zu folgenden Gefährdungseinschätzungen: akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung aber (weiterer) Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf?
5. Weisen Sie bitte alle Gefährdungseinschätzungen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Art der Kindeswohlgefährdung entsprechend folgender Systematik aus:
  - Vernachlässigung,
  - körperliche Misshandlung,
  - psychische Misshandlung,
  - sexuelle Gewalt.
6. Weisen Sie bitte alle Gefährdungseinschätzungen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Aufenthaltsort des Minderjährigen entsprechend folgender Systematik aus:
  - Eltern,
  - Alleinerziehender Elternteil,
  - Elternteil mit neuem Partner,
  - Großeltern oder Verwandte,
  - sonstige Person,
  - Pflegefamilie,
  - stationäre Einrichtungen,
  - Wohngemeinschaft oder eigene Wohnung,
  - ohne festen Aufenthalt,
  - unbekannter Ort.
7. Weisen Sie bitte alle Gefährdungseinschätzungen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Hinweisgeber entsprechend folgender Systematik aus:

- Soziale Dienste/Jugendamt,
  - Beratungsstelle,
  - andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe,
  - Einrichtung der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe,
  - Kindertageseinrichtung, Pflegeperson,
  - Schule,
  - Hebamme, Arzt, Klinik, Gesundheitsamt und ähnliche Dienste,
  - Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft,
  - Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte,
  - Minderjähriger selbst,
  - Verwandte,
  - Bekannte, Nachbarn,
  - anonymer Melder,
  - sonstige Melder.
8. Weisen Sie bitte alle Gefährdungseinschätzungen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen entsprechend folgenden Systematiken aus: (Unterscheiden Sie bitte dabei zwischen: akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung aber [weiterer] Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf.)
- männlich,
  - weiblich,
  - unter ein Jahr,
  - ein bis unter drei Jahre,
  - drei bis unter sechs Jahre,
  - sechs bis unter zehn Jahre,
  - zehn bis unter 14 Jahre,
  - 14 bis unter 18 Jahre.

9. Weisen Sie bitte alle Gefährdungseinschätzungen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Leistungen zum Zeitpunkt des Verfahrens entsprechend folgender Systematik aus: (Unterscheiden Sie bitte dabei zwischen: akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung aber [weiterer] Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf.)
  - Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII,
  - gemeinsame Wohnform nach § 19 SGB VIII,
  - ambulante/teilstationäre Hilfe nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII,
  - Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII,
  - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII,
  - vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII,
  - keine der Leistungen in Anspruch genommen.
10. Weisen Sie bitte alle Gefährdungseinschätzungen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Art der neu eingeleiteten beziehungsweise geplanten Hilfe entsprechend folgender Systematik aus: (Unterscheiden Sie bitte dabei zwischen: akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung aber [weiterer] Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf.)
  - Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII,
  - gemeinsame Wohnform nach § 19 SGB VIII,
  - Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII,
  - ambulante/teilstationäre Hilfe nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII,
  - Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII,
  - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII,
  - vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII,
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie,
  - Fortführung der gleichen Leistung(en),

- Einleitung anderer Hilfe(n),
- keine neu eingeleitete beziehungsweise geplante Hilfe,
- Anrufung des Familiengerichts.

II. Zu vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche:

11. Wie viele vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche wurden im Ergebnis der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Land Bremen in den Jahren 2012 bis 2022 eingeleitet? (Daten bitte pro Jahr ausweisen für das Land insgesamt sowie für die Städte Bremen und Bremerhaven – dies gilt ebenso für alle nachfolgenden Fragen.)
12. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen entsprechend folgender Systematik aus:
  - männlich,
  - weiblich.
13. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Altersgruppen der betroffenen Kinder und Jugendlichen entsprechend folgender Systematik aus:
  - unter drei Jahre,
  - drei bis unter sechs Jahre,
  - sechs bis unter neun Jahre,
  - neun bis unter zwölf Jahre,
  - zwölf bis unter 14 Jahre,
  - 14 bis unter 16 Jahre,
  - 16 bis unter 18 Jahre.
14. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Migrationshintergrund der betroffenen Kinder und Jugendlichen entsprechend folgender Systematik aus: (Geben Sie bitte bei gegebenem Migrationshintergrund die Staatenzugehörigkeit beziehungsweise die Herkunftsländer an.)
  - ohne Migrationshintergrund,
  - mit Migrationshintergrund.

15. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Anlass der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie,
  - Überforderung der Eltern/eines Elternteils,
  - Schul-/Ausbildungsprobleme,
  - Vernachlässigung,
  - Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen,
  - Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen,
  - Anzeichen für Misshandlung,
  - Anzeichen für körperliche Misshandlung,
  - Anzeichen für psychische Misshandlung,
  - Anzeichen für sexuelle Gewalt,
  - Trennung/Scheidung der Eltern,
  - Wohnungsprobleme,
  - unbegleitete Einreise aus dem Ausland,
  - Beziehungsprobleme,
  - sonstige Probleme.
16. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Anregung der Maßnahme und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen entsprechend folgenden Systematiken aus:
- Kind/Jugendlicher,
  - Eltern/Elternteil,
  - Soziale Dienste/Jugendamt,
  - Polizei/Ordnungsbehörden,
  - Lehrer, Erzieher,
  - Arzt,
  - Nachbarn/Verwandte,

- sonstige Probleme,
  - männlich,
  - weiblich.
17. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Anregung der Maßnahme und Altersgruppen entsprechend folgenden Systematiken aus:
- Kind/Jugendlicher,
  - Eltern/Elternteil,
  - Soziale Dienste/Jugendamt,
  - Polizei/Ordnungsbehörden,
  - Lehrer, Erzieher,
  - Arzt,
  - Nachbarn/Verwandte,
  - sonstige Probleme,
  - unter drei Jahre,
  - drei bis unter sechs Jahre,
  - sechs bis unter neun Jahre,
  - neun bis unter zwölf Jahre,
  - zwölf bis unter 14 Jahre,
  - 14 bis unter 16 Jahre,
  - 16 bis unter 18 Jahre.
18. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach rechtlicher Voraussetzung für eine Inobhutnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- Inobhutnahme auf eigenen Wunsch,
  - Inobhutnahme wegen dringender Kindeswohlgefährdung,
  - Inobhutnahme wegen unbegleiteter Einreise aus dem Ausland.

19. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Art der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII,
  - reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.
20. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Dauer der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- ein Tag,
  - zwei Tage,
  - drei Tage,
  - vier Tage,
  - fünf Tage,
  - sechs Tage,
  - sieben bis unter 15 Tage,
  - 15 bis unter 30 Tage,
  - 30 bis unter 90 Tage,
  - 90 und mehr Tage.
21. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach unmittelbarem Anlass der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- jugendgefährdender Ort nach vorherigem Ausreißen,
  - jugendgefährdender Ort ohne vorheriges Ausreißen,
  - sonstiger Zugang nach vorherigem Ausreißen,
  - sonstiger Zugang ohne vorheriges Ausreißen.
22. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Beginn der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr,
  - Montag bis Freitag von 17 bis 21 Uhr,

- Montag bis Freitag von 21 bis 8 Uhr,
  - Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 bis 17 Uhr,
  - Samstag, Sonntag, Feiertag von 17 bis 21 Uhr,
  - Samstag, Sonntag, Feiertag von 21 bis 8 Uhr.
23. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Aufenthalt vor der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- Eltern,
  - Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner,
  - Alleinerziehender Elternteil,
  - Großeltern oder Verwandte,
  - Pflegefamilie,
  - sonstige Personen,
  - Heim/sonstige betreute Wohnformen,
  - Krankenhaus (nach der Geburt),
  - Wohngemeinschaft,
  - eigene Wohnung,
  - ohne feste Unterkunft,
  - unbekannter Ort.
24. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Unterbringung während der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- geeignete Person,
  - Einrichtung,
  - sonstige betreute Wohnform.
25. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Aufenthalt zum Ende der Maßnahme entsprechend folgender Systematik aus:
- Rückkehr zu  
Personensorgeberechtigten/Familienzusammenhang,

- Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim,
- Einleitung Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe (stationär),
- Einleitung Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe (ambulant/teilstationär),
- sonstige stationäre Hilfe,
- Übernahme durch ein anderes Jugendamt,
- Übernahme vorläufig in reguläre Inobhutnahme durch dasselbe Jugendamt,
- andere Gründe für das Ende der Maßnahme.

26. Weisen Sie bitte alle Schutzmaßnahmen in den Jahren 2012 bis 2022 nach Trägergruppen entsprechend folgender Systematik aus:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Träger der freien Jugendhilfe.

Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU